



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Auslandsvermögen und Erbschaft

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Immer mehr Deutsche verfügen über im Ausland gelegenes Vermögen. Sei es z. B. eine Ferienwohnung oder -haus im Mittelmeerraum oder den Alpen - gegebenenfalls mit einem zusätzlichen Bankkonto oder auch eine unternehmerische Beteiligung: In allen diesen Fällen ist es unbedingt erforderlich, sich über die Konsequenzen für den eines Tages eintretenden Erbfall zu informieren. Dabei ist sowohl an Fragen der Erbfolge zu denken als auch die Erbschaftssteuer, die in einigen Ländern weitaus höher sein kann als in Deutschland.

Für die Erbfolge gilt bei deutschen Staatsangehörigen, dass die per Testament oder Gesetz festgelegte Regelung grundsätzlich auf das gesamte Weltvermögen anzusetzen ist. Doch es gibt wichtige Ausnahmen, die insbesondere den anglo-amerikanischen Bereich betreffen. Für eine in Frankreich gelegene Immobilie ist beispielsweise stets das französische Recht maßgebend. Im Unterschied zu Deutschland haben Kinder hier ein zwingendes „Noterbrecht“, das sich auch testamentarisch nicht ausschließen lässt. Während sich in Deutschland Ehegatten zu alleinigen Erben einsetzen können (vom eventuellen Pflichtteilsanspruch der Kinder abgesehen - sie müssen ihn ja nicht geltend machen), wird den Kindern nach französischem Recht an einer vererbten Immobilie stets eine Miteigentümerstellung eingeräumt. Wenn ein Ehepaar beispielsweise zwei, gemeinsame Kinder hat, ginge die französische Immobilie zu mindestens jeweils einem Drittel an jedes Kind und der überlebende Ehegatte erhielte ebenfalls nur ein Drittel. Unabhängig vom Wortlaut des in Deutschland gültigen Testamentes!

„Überraschungen“ kann es auch bei der Erbschaftssteuer geben. Doppelbesteuerungsabkommen, die eine mehrfache Belastung mit Sicherheit ausschließen, gibt es auf diesem Gebiet bisher erst mit wenigen Staaten (z. B. Dänemark, Österreich, Schweden, Schweiz und USA). In anderen Fällen wird nach dem Wortlaut des Erbschaftssteuergesetzes (§ 21) für auf Immobilien entfallende Erbschaftssteuer eine Anrechnung gewährt, nicht jedoch für andere Vermögensteile (z. B. Bankguthaben)! Hinzu kommt, dass eine Anrechnung im Regelfall nur bis zur Höhe der sonst in Deutschland zu entrichtenden Erbschaftssteuer in Frage kommt. Doch in vielen Ländern (z. B. den USA) wird im Erbschaftsfall vergleichsweise „kräftig kassiert“ und dafür ist die Versteuerung laufender Erträge geringer. Ein deutscher Erbe hat davon nichts - bis auf die hohe Belastung mit der Erbschaftssteuer.

Damit bitte keine Missverständnisse aufkommen: Die vorstehenden Ausführungen sprechen nicht gegen die Vermögensbildung im Ausland. Doch man tut gut daran sich schon im Vorfeld darüber zu informieren, welche Besonderheiten für den Erbfall zu beachten sind.